

Bundessozialgericht

12 RK 49/87

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 8. Dezember 1988 durch den Vorsitzenden Richter S p i e l m e y e r , die Richter Dr. G a g e l und O e s t r e i c h e r sowie die ehrenamtlichen Richter B l ä t t e r m a n n und S e m m e l b a u e r für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile des Landes- sozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Februar 1987 und des Sozialgerichts Düsseldorf vom 5. März 1986 abgeändert.

Die Beklagte wird unter Abänderung des Bescheides vom 11. November 1983 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Juli 1984 verurteilt, den Kläger für die Zeit von November 1939 bis Dezember 1949 zur Nachentrichtung von Beiträgen nach § 10a WGSVG zuzulassen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens in vollem Umfang und im Übrigen zu zwei Dritteln zu erstatten.

G r ü n d e :

I

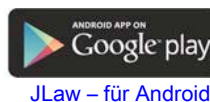
Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte den Kläger zur Entrichtung weiterer Beiträge nach § 10a des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) zuzulassen hat.

Der Kläger, der 1914 geboren und als Verfolgter anerkannt ist, beantragte 1971 die Anrechnung einer Zeit von April 1933 bis August 1934 als fiktiver Beitragszeit nach § 14 Abs 2 WGSVG und der anschließenden Zeit als Ersatzzeit wegen verfolgungsbedingter Auswanderung und Auslandsaufenthalts nach § 1251 Abs 1 Nr 4 Reichsversicherungsordnung (RVO). 1973 stellte er einen ergänzenden Antrag auf Nachentrichtung von Beiträgen nach § 10 WGSVG, soweit das Verfahren nicht zur Anrechnung von Beitrags- und Ersatzzeiten führe. Die Beklagte lehnte 1976 den Antrag auf Anrechnung einer fiktiven Beitragszeit ab, weil es sich bei der geltend gemachten Zeit um eine Hachscharahzeit handele, die nicht als Zeit iS des § 14 Abs 2 WGSVG anerkannt werden könne; damit entfalle gleichzeitig die Anrechnung einer Verfolgtenersatzzeit gemäß § 1251 Abs 1 Nr 4 RVO und die Berechtigung zur Nachentrichtung von Beiträgen nach §§ 9/10 WGSVG. Der Kläger erhob dagegen beim Sozialgericht (SG) Düsseldorf Klage.

Zuvor hatte er im Oktober und November 1975 hilfsweise einen Nachentrichtungsantrag nach § 10a WGSVG und Art 2 § 51a Abs 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter gestellt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Während des beim SG anhängigen Rechtsstreits konkretisierte der Kläger im Dezember 1979 sein Begehren auf Nachentrichtung von Beiträgen dahin, daß Beiträge für die Zeit von Januar 1933 bis Oktober 1939 und von Januar 1969 bis Dezember 1973 nachentrichtet werden sollten. Dem entsprach die Beklagte mit Bescheid vom 20. Februar 1980. Die Nachentrichtung weiterer Beiträge hatte sich der Kläger nicht ausdrücklich vorbehalten.

Nachdem der Kläger die Beiträge für die genannten Zeiten nachentrichtet hatte, erhielt er rückwirkend ab August 1977 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, die mit Wirkung vom November 1979 in ein Altersruhegeld nach § 1248 Abs 5 RVO umgewandelt wurde.

Der Rechtsstreit über die Anerkennung einer fiktiven Beitragszeit und einer Ersatzzeit endete für den Kläger ohne Erfolg (Urteil des SG Düsseldorf vom 14. Oktober 1981; Urteil des Landessozialgerichts -LSG- für das Land Nordrhein-Westfalen vom 5. Mai 1983). Die Revision gegen das Berufungsurteil nahm er am 14. Oktober 1983 zurück.

Schon vorher (im April 1983) hatte er beantragt, ihn auch für die Zeit von Januar 1950 bis Dezember 1955 zur weiteren Beitragsnachentrichtung nach § 10a WGSVG zuzulassen. Dabei verwies er auf den im Oktober 1975 gestellten Antrag. Die Beklagte lehnte jedoch eine Zulassung von weiteren Beiträgen mit Bescheid vom 11. November 1983 unter Hinweis auf den früheren Bescheid vom 20. Februar 1980 ab. Der Widerspruch blieb ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 17. Juli 1984). Auch die Klage, mit der er nunmehr bereits für die Zeit ab November 1939 eine Beitragsnachentrichtung nach § 10a WGSVG begehrte, und die Berufung hatten keinen Erfolg (Urteil des SG vom 5. März 1986; Urteil des LSG vom 10. Februar 1987). Nach Ansicht des LSG kann der Kläger sich auf den 1975 gestellten Nachentrichtungsantrag nicht mehr stützen, weil die Beklagte der Konkretisierung, die dem Antrag gefolgt sei, in vollem Umfang entsprochen habe. Der Kläger habe sich auch nicht die Nachentrichtung weiterer Beiträge vorbehalten



- 4 -

oder sich hierzu bereit erklärt, obwohl ihn der seinerzeit noch anhängige Rechtsstreit daran nicht gehindert habe; die durch den früheren Bescheid getroffene Regelung sei deshalb abschließend. Der Antrag des Klägers könne lediglich als neuer Antrag angesehen werden, der aber mit Recht wegen Fristversäumnis abgelehnt worden sei. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 27 Sozialgesetzbuch 10 komme nicht in Betracht, weil diese Vorschrift seinerzeit noch nicht gegolten habe. Auch ein Herstellungsanspruch sei nicht begründet.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Nachentrichtungsbegehren weiter, nunmehr allerdings beschränkt auf die Zeit von November 1939 bis Dezember 1949. Er macht geltend, daß vor Abschluß des Kontenklärungsverfahrens eine Beitragsnachentrichtung für die genannte Zeit unwirtschaftlich und möglicherweise sogar schädlich gewesen wäre. Es habe für ihn auch keine Verpflichtung bestanden, sich die Beitragsnachentrichtung vorzubehalten.

Der Kläger beantragt dem Sinne nach,
die Urteile des LSG und SG aufzuheben und die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 11. November 1983 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Juli 1984 zu verurteilen, ihm eine Nachentrichtung von weiteren Beiträgen nach § 10a WGSVG für die Zeit von November 1939 bis Dezember 1949 zu gestatten.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie beruft sich im wesentlichen auf das angefochtene Urteil.

Beide Beteiligten haben sich damit einverstanden erklärt, daß der Rechtsstreit durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 SGG) entschieden wird.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II

Die Revision des Klägers ist begründet. Sein 1975 gestellter Antrag auf Nachentrichtung von Beiträgen nach § 10a WGSVG ist durch die 1979 erfolgte Konkretisierung und den Bescheid der Beklagten vom 20. Februar 1980 nicht "verbraucht" worden. Die Beklagte hätte deshalb – da auch die übrigen Voraussetzungen gegeben sind – dem ergänzenden Nachentrichtungsantrag des Klägers entsprechen müssen.

Der Kläger hat den Nachentrichtungsantrag im Jahre 1975 zunächst hilfsweise, dh für den Fall gestellt, daß das Kontenklärungsverfahren nicht zur Anerkennung der von ihm geltend gemachten Versicherungszeiten führen würde. Wenn er dann im Jahre 1979 seinen Antrag teilweise (für die Zeit bis Oktober 1939 und für die Jahre 1969 bis 1973) konkretisierte, so war dies damals aus seiner Sicht verständlich. Denn mit einer Beitragsnachentrichtung für zunächst diese Zeiten erwarb der Kläger, der schon damals 65 Jahre alt war, alsbald entsprechende Rentenansprüche, ohne einerseits auf den Ausgang des Kontenklärungsverfahrens warten zu müssen, andererseits aber dem Ausgang dieses Verfahrens mit einer Beitragsnachentrichtung für die gesamte Zeit (bis 1949) völlig vorzugreifen, was für ihn möglicherweise nachteilig gewesen wäre.

Unter Berücksichtigung dieser besonderen Lage des Klägers und der Ungewißheit über den Ausgang des Kontenklärungsverfahrens kann aus seinem Verhalten im Jahre 1979 nicht geschlossen werden, er habe den früheren Hilfsantrag auf Nachentrichtung von Beiträgen – soweit er über die 1979 vorgenommene Konkretisierung hinausging – aufgeben wollen. Vielmehr zeigt gerade die Fortführung des Kontenklärungsverfahrens (das überdies mit einem Antrag verbunden war, auch bei einem positiven Ausgang des Verfahrens noch weitere Beiträge nachzuentrichten), daß der Kläger unabhängig von der zunächst aus Zweckmäßigkeitsgründen vorgezogenen Teilkonkretisierung seinen Rentenanspruch weiter zu verbessern wünschte, notfalls durch Nachentrichtung von Beiträgen.



- 6 -

Der Kläger hatte auch keinen zwingenden Grund, bei der Teilkonkretisierung im Jahre 1979 insofern einen ausdrücklichen Vorbehalt zu machen. Zwar wäre dadurch jeder Zweifel über seine weiteren Absichten beseitigt worden. Andererseits hätte die Beklagte auch bei einem solchen Vorbehalt wegen des laufenden Kontenklärungsverfahrens ohnehin nichts veranlassen können, insbesondere den Kläger nicht nötigen können, vor Beendigung dieses Verfahrens sich abschließend zur Frage der Beitragsnachentrichtung zu äußern. Der erkennende Senat hat bereits entschieden, daß ein Versicherungsträger nicht berechtigt ist, während eines anhängigen Kontenklärungsverfahrens Ausschlußfristen für ein gleichzeitiges Nachentrichtungsverfahren zu setzen (SozR 5070 § 10 Nr 23). Denn eine sachgerechte Entscheidung über die Nachentrichtung von Beiträgen kann regelmäßig erst nach Abschluß des Kontenklärungsverfahrens getroffen werden.

Die Forderung der Beklagten, der Kläger hätte sich im Jahre 1979 die Nachentrichtung weiterer Beiträge ausdrücklich vorbehalten müssen, wenn er später auf den Antrag von 1975 noch einmal hätte zurückkommen wollen, kann sonach nicht für begründet erachtet werden. Ein solcher Vorbehalt wäre nur dann erforderlich gewesen, wenn nach den Umständen bei der 1979 erfolgten Konkretisierung ernste Zweifel darüber bestehen konnten, ob der Kläger seinen Hilfsantrag auf Nachentrichtung von Beiträgen weiterhin in den durch das Kontenklärungsverfahren gezogenen zeitlichen Grenzen (bis 1949) aufrechterhalten wolle. Solche Zweifel konnte aber die Beklagte, wie dargelegt, nicht haben. Im anderen Falle wäre es ihre Sache gewesen, beim Kläger rückzufragen und sich damit Gewißheit über seine Absichten zu verschaffen.

Die Beklagte ist hiernach verpflichtet, den Kläger aufgrund seiner ergänzenden Konkretisierung zur Nachentrichtung weiterer Beiträge in dem beantragten Umfang zuzulassen, da alle sonstigen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)